

KURZBEWERTUNG AKTUELLER VORHABEN IM MIGRATIONS- UND SICHERHEITSRECHT

11. September 2024

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte lehnt die geplanten Verschärfungen im Sicherheits- und Migrationsrecht ab.

Es ist legitim und nachvollziehbar, nach dem schrecklichen Anschlag von Solingen zu überlegen, ob der Schutz vor solchen Angriffen durch Gesetzesänderungen verbessert werden kann. **Es ist jedoch die Aufgabe des Parlaments, gerade in solchen Zeiten besonnen und zielgerichtet zu handeln und terroristischen Anschlägen den Rechtsstaat entgegensetzen:** Entschlossene Durchsetzung des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Grund- und Menschenrechte und rechtliche Ergänzungen nur mit Augenmaß und wenn sie wirklich mehr Sicherheit versprechen.

Genau diese Besonnenheit und das rechtsstaatliche Augenmaß lässt die Regierung vermissen, wenn sie jetzt versucht, so weitreichende Gesetzesverschärfungen in solcher Eile durch das Parlament zu bringen. Nicht nur werden so bewährte parlamentarische Verfahren verletzt: **Jede einzelne Neuerung greift massiv in Grundrechte ein und hätte schon deshalb eine eigene ausführliche Debatte unter den Abgeordneten und Sachverständigenanhörungen verdient.** Die Verschärfungen lassen eine gewissenhafte Abwägung von Grundrechten vermissen und berücksichtigen an vielen Stellen nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie höherrangiges Recht.

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag müssen gerade in Zeiten, in denen die Demokratie und der Rechtsstaat von vielen Seiten angegriffen werden, unbedingt den Eindruck vermeiden, dass sie Grundprinzipien unserer Verfassung systematisch hintanstellen.

Im Folgenden kritisieren wir einzelne Punkte, die wir für besonders problematisch halten und von denen wir erwarten, dass sie trotz der enormen Eile im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Diese Kurzbewertung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Geplante Verschärfungen im Asylrecht ([BT-Drs. 20/12805](#))

1. Kürzung von Sozialleistungen durch Neufassung von § 1 Abs. 4 AsylbLG

Die Änderung verletzt für bestimmte Personen den verfassungsgerichtlich festgestellten Grundsatz, dass auch Asylsuchende Anspruch auf lebensnotwendige menschenwürdige Versorgung haben. Sie kürzt den Anspruch auf Sozialleistungen von Personen, die sich in Deutschland aufhalten, für deren Asylverfahren aber ein anderer EU-Staat zuständig ist. **Sobald ihre Abschiebung angeordnet wurde, sollen diese Personen grundsätzlich gar keine Sozialleistungen mehr erhalten.** Dadurch könnten Tausende von Menschen obdachlos werden. Sie erhalten **längstens für zwei Wochen eingeschränkte Hilfen** sowie Härtefallleistungen.

- Der im Gesetzentwurf vorgesehene Leistungsausschluss ist – in seiner jetzigen Fassung – **verfassungswidrig**. Den Betroffenen würden existenzsichernde Leistungen vorenthalten, auch wenn ihnen eine freiwillige Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat der EU gar nicht möglich ist, z.B. **weil sie nicht frei durch die EU reisen dürfen**. Außerdem gelten **keine Sonderregeln für besonders Schutzbedürftige** wie z.B. Menschen mit Behinderung.
- Die vorgesehene Härtefallregelung ist wegen einer strengen Anwendungspraxis kein angemessener Ausgleich. Zudem lässt sie **zu wenig Spielraum** für eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift durch Behörden und Gerichte, weil die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums auch im Härtefall ausgeschlossen ist.
- Die Änderung **höht zudem unzulässig die Rechtsschutzgarantie aus**, weil sie selbst bei noch anfechtbaren Abschiebeanordnungen Sozialleistungen komplett ausschließt.

2. Erleichterung von Ausweisungen durch Änderung von § 54 AufenthG

Die Schwellen, ab denen **Freiheits- und Jugendstrafen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen, sollen erheblich abgesenkt werden**. Künftig kann bei bestimmten Taten bereits die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von 6 Monaten (bzw. 3 Monaten ohne Bewährung) ein besonders schweres Ausweisungsinteresse begründen.

- § 54 Abs. 1 AufenthG sah ursprünglich zur Begründung eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses eine Schwelle von zwei Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe vor. Die wiederholte Absenkung dieser Schwelle ist nicht nachvollziehbar. **Freiheits- oder Jugendstrafen von 6 oder gar 3 Monaten sind keine Sanktionen für schwere Straftaten**, sondern für eher geringfügige, allenfalls mittelschwere Taten. Die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs wird schon beim Tatvorwurf bzw. bei der Strafzumessung berücksichtigt. Damit kommt der dadurch **verwirklichte Unrechtsgehalt bereits im Strafmaß zum Ausdruck**. Es ist daher **unverhältnismäßig**, bei Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs die Schwelle auf 6 oder gar 3 Monate Freiheits- oder Jugendstrafe abzusenken.

3. Aufweichung von Abschiebungsverboten durch Änderung von § 60 AufenthG

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG sollen seltener anerkannt werden.

- Besonders problematisch ist die **zwingende Verweigerung eines Abschiebungsverbots in Fällen einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren**. Angesichts der erheblichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen, die für Jugendliche mit einer Abschiebung verbunden sind, **muss es Raum für eine Ermessensentscheidung geben**, die den Jugendschutz berücksichtigt. In der jetzigen Form ist der Vorschlag unverhältnismäßig.

4. Widerrufserleichterung bei Reisen durch Neufassung von § 73 AsylG

Der Entwurf sieht eine Vermutung vor, dass alle nicht sittlich zwingend gebotenen Reisen in den Herkunftsstaat den Widerruf der Anerkennung als Flüchtling ermöglichen (weil sich der Betroffene dadurch vermeintlich „erneut dem Schutz des Herkunftsstaats unterstellt“).

- „Sich erneut unter den Schutz des Herkunftsstaats zu stellen“, ist bereits ein anerkannter Widerrufsgrund gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylG, der sich an der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) orientiert und sich so auch in der EU-Qualifikationsrichtlinie findet. **Laut der Rechtsprechung bezieht sich dieser Ausschlussgrund gerade nicht auf kurze Reisen** in den Herkunftsstaat; dafür gilt § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG, der sich

ebenfalls aus der GFK und der EU-Qualifikationsrichtlinie ableitet. **Dieser Ausschlussgrund fordert aber zusätzlich eine gewisse Dauerhaftigkeit durch das Merkmal des Sich-Niederlassens.** Die Neuregelung unterschreitet beide Tatbestände, vermengt sie und ist dadurch widersprüchlich.

- In jedem Fall kann die Vermutungsregelung die Behörde nicht von der Prüfung der Voraussetzungen des konventions- und unionsrechtlichen Widerrufsgrundes entbinden. Ein Widerruf ist nach den o.g. Bestimmungen nur möglich, wenn die schutzberechtigte Person aus freien Stücken handelt (1.), sie beabsichtigt, sich erneut dem Schutz des Herkunftsstaats zu unterstellen (2.), und sie diesen Schutz auch tatsächlich erhält (3.).

II. Geplante Verschärfungen im Sicherheitsrecht

[\(BT-Drs. 20/12806\)](#)

1. Verschärfungen im Waffengesetz und zugehörige Befugnisse im Bundespolizeigesetz

Die Erweiterung der Möglichkeiten, das Führen von Messern im öffentlichen Raum zu verbieten, verfolgen ein berechtigtes Anliegen mit unverhältnismäßigen Mitteln: Sie stellen **alle Menschen unter Verdacht und führen zu ausufernden, missbrauchsanfälligen Kontrollbefugnissen:**

- **Bereits nach geltendem Recht dürfen als Waffen geltende Messer nicht auf öffentlichen Veranstaltungen geführt werden;** verboten werden sollen nun ausdrücklich alle Messer, auch im ÖPNV. Außerdem werden die Möglichkeiten der Landesregierungen erweitert, für weitere Bereiche des öffentlichen Raums (wie etwa hochfrequentierte Straßen) das Führen von Messern zu verbieten. Das **geht zu weit und ist nicht durchdacht:**
 - „**Messer**“ wird nicht näher definiert oder eingeschränkt, selbst ein Messer mit sehr kleiner oder stumpfer Klinge und sogar Plastikbesteck ist betroffen; ein Picknick mit Buttermesser könnte in bestimmten Zügen bald verboten sein.
 - Erfasst könnten z.B. **auch Messer** sein, **die Gäste** eines Weihnachtsmarkts oder – insbes. in den Fällen des Abs. 6 – im Außenbereich **eines Restaurants nutzen.**
- Es werden weitreichende Befugnisse für anlasslose Kontrollen durch Landes- und Bundespolizei (§ 42c WaffG-E; §§ 22 Abs. 1b, 43 Abs. 1 Nr. 5 BPolG-E) eingeführt (§ 42c

WaffG-E; §§ 22 Abs. 1b, 43 Abs. 1 Nr. 5 BPolG-E): Sie sollen möglich sein in weiten Teilen des öffentlichen Raums inkl. Zügen (anhalten, befragen, Taschen sowie Personen durchsuchen).

Insbesondere die anlasslose Durchsuchung von Personen bietet großes

Einschüchterungs- und Missbrauchspotenzial. Das Verbot diskriminierender Maßnahmen im Entwurf kann Racial Profiling gerade bei anlasslosen Kontrollen nicht wirksam verhindern. Der Entwurf enthält **nicht einmal** eine Verpflichtung zur Ausstellung einer sogenannten **Kontrollquittung**, wie sie im Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes teilweise vorgesehen ist (BT-Drs. 20/10406, § 23 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BPolG-E).

2. Nachträglicher biometrischer Abgleich mit dem Internet zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Das BKA und die Bundespolizei sollen **eine neue Standardbefugnis erhalten, um biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen mit dem Internet abzugleichen.** Die Maßnahme hat ein sehr **hohes Eingriffsgewicht** mit Blick auf ihre Heimlichkeit, die hohe Streubreite (betroffen sind alle Personen, von denen Gesichtsbilder oder Audiodateien im Internet zugänglich sind), erhebliche Fehlerquoten (insbes. Anfälligkeit für Diskriminierung) und die Aufdeckung auch von besonders sensiblen Daten (z.B. bei Aufnahmen von Demos, Parteiveranstaltungen etc.).

- Es bleibt im Gesetzentwurf **unklar, wie der Abgleich technisch erfolgen soll**, obwohl die technische Umsetzung sehr relevant ist für die grundrechtliche Bewertung. Der **Aufbau einer eigenen biometrischen Referenzdatenbank** auf Vorrat durch die Polizeibehörden läge nahe, **wäre aber unzulässig.** Schon das **Verfassungsrecht** stünde der anlasslosen Erfassung aller Personen entgegen, von denen Gesichtsbilder oder Audiodateien im Internet zugänglich sind; **Art. 5 Abs. 1 lit. e der KI-Verordnung der EU** verbietet außerdem die Verwendung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch sog. Scrapen erstellen.
- Die **Nutzung der Datenbanken von Privat Anbietern wäre ebenfalls unzulässig.** Anbieter wie PimEyes verstoßen sowohl gegen die KI-Verordnung (s.o.) als auch gegen Datenschutzrecht. Der Staat darf keine rechtswidrigen Angebote Dritter nutzen. Ebenso wenig darf er seine eigenen Beschränkungen (s.o.) dadurch umgehen, dass er auf etwaige legale Angebote Privater zurückgreift. **Beides scheint nach dem gegenwärtigen Entwurf jedoch möglich.**

- Zusätzlich zu diesen grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Maßnahme gilt Folgendes:
 - Das hohe Eingriffsgewicht der Maßnahme (s.o.) rechtfertigt ihren Einsatz **überhaupt nur zum Schutz herausragender Rechtsgüter**, was sich insbesondere dadurch widerspiegeln sollte, dass Bezugnahmen auf Straftaten nach § 100a Abs. 2 StPO – worunter z.B. bestimmte Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz oder Formen der Veruntreuung von Arbeitsentgelten fallen – zu ersetzen sind durch Bezugnahmen auf **§ 100b Abs. 2 StPO**.
 - Die Regelung zur Einbeziehung von nicht verantwortlichen Personen nach § 20 BPolG **erlaubt im Ergebnis den Zugriff auf jede beliebige Person**. Es muss dringend klargestellt werden, dass die **Voraussetzungen des § 20 BPolG vorliegen müssen** (vgl. etwa die Formulierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG).
 - Die Echtzeit-Fernidentifikation ist gem. Art. 5 Abs. 1 lit. h KI-Verordnung nur in engen Grenzen erlaubt, was der Entwurf allerdings nur teilweise berücksichtigt: Echtzeit-Abgleich ist **nicht für Stimmen ausgeschlossen**, nur für Bild und Video.

3. Nachträglicher biometrischer Abgleich mit dem Internet durch das BAMF

Der biometrische Abgleich durch das BAMF für Zwecke der Identitätsfeststellung verletzt außerdem von vornherein die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Der Zweck ist von deutlich geringerem Gewicht als etwa bei der Terrorabwehr. Hinzukommt, dass die **Fehlerquote für nicht-weiße Personen besonders hoch** ist. Außerdem sind die Folgen eines potentiell fehlerhaften Abgleichs für die Betroffenen enorm. Wie bereits bei dem Thema Handydatenauswertung wird unzulässig ein **Sonderrecht zulasten von Schutzsuchenden** geschaffen.